

**Ältestenrat der Studierendenschaft
der Universität Hamburg**

B E S C H L U S S

In dem Verfahren

über

den Antrag,

die Wahl zum Studierendenparlament (StuPa)
der Studierendenschaft der Universität Hamburg
für die Wahlperiode 2018/2019,

für ungültig zu erklären,

eingereicht durch

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]

Antragsteller zu 1) —

Frau [REDACTED]

[REDACTED]

Antragstellerin zu 2) —

die Kandidierendengemeinschaft „CampusGrün“ (Gesamtliste 3),
vertreten durch den Listenverantwortlichen Melf Johannsen

[REDACTED]

Antragstellerin zu 3) —

Frau [REDACTED]

[REDACTED]

Antragstellerin zu 4) —

Frau [REDACTED]

[REDACTED]

Antragstellerin zu 5) —

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]

Antragsteller zu 6) —

Frau [REDACTED]

[REDACTED]

Antragstellerin zu 7) —

Frau [REDACTED]

[REDACTED]

Antragstellerin zu 8) —

Frau [REDACTED]

[REDACTED]

Antragstellerin zu 9) —

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]

Antragsteller zu 10) —

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]

Antragsteller zu 11) —

die Hochschulgruppe CampusGrün Hamburg, vertreten durch den Vorstand Lene Greve (Vorsitzende), Franziska Stocker (Vorsitzende), Fione Nagorsnik (Schatzmeisterin), Lena Tresse (Beisitzerin), Melf Johannsen (Beisitzer), Rosa Domm (Beisitzerin), Felix Steins (Beisitzer)

[REDACTED]

Antragstellerin zu 12) —

hat der Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität Hamburg am 05. Oktober 2018 durch

Olcay Aydik,

Daniel Bouvain,

Jascha Kolster,

Inga Mannott,

Jacob Petersein,

Till Petersen,

Sarah Rambatz,

Ailina Salten,

Franziska Stocker,

Ramon Weilingen,

Lasse Zimmer

gemäß § 20 Abs. 1 der Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg

beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Im Dezember 2017 und im Januar 2018 fand die Wahl zum Studierendenparlament der Universität für die Legislaturperiode 2018/2019 statt. Bei dieser traten unter anderem die Gesamtliste 3 „Campusgrün“ – Antragstellerin zu 3) – auf denen auch die Antragsteller zu 1), 2), 4), 5), 6), 7), 8), 9), 10) und 11) kandidierten, sowie die Gesamtliste 12: „Die Grünen“ an. Während der Einspruchsfrist vom 17. November 2017 bis zum 21. November 2017 reichten Teile der Antragsteller einen Einspruch gegen die Kandidatur der Gesamtliste 12 ein und beantragten den Listennamen „Die Grünen“ nicht zur Wahl zuzulassen. Das Präsidium des Studierendenparlamentes wies diesen Einspruch durch Beschluss vom 28. November 2017 zurück.

Im Dezember 2018 waren zusätzlich das Präsidium der Universität Hamburg, in seiner Funktion als Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft, sowie das Verwaltungsgericht Hamburg mit dieser Frage befasst. Beide lehnten das Begehren, die Kandidatur der Gesamtliste 12 (im laufenden Wahlverfahren) zu untersagen, ab.

Am 22. Januar 2018 gab das Präsidium des Studierendenparlamentes das Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt.

Hierauf riefen die Antragsteller am 29. Januar 2018 den Ältestenrat an und beantragen,

die Wahl zum Studierendenparlament für die Legislaturperiode vom 01. April 2018 bis 31. März 2019 für ungültig zu erklären.

In ihrem Schreiben vom 19. Februar 2018 und während der mündlichen Verhandlung vor dem Ältestenrat am 05. Oktober 2018 führten die Antragssteller aus, dass die Kandidatur der Gesamtliste 12 nicht hätte zugelassen werden dürfen. Die Anwendung des § 4 Parteiengesetz sei nicht erfolgt, dabei müsse diese Bestimmung analoge Anwendung finden. Der Begriff „Grün“ stünde auch nicht nur für eine Farbe, sondern eine bestimmte (politische) Weltanschauung. Die Hochschulgruppe CampusGrün sei außerdem der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ nahestehend; sie sei auch im Bundesverband grüner Hochschulgruppen vertreten. Ferner sei CampusGrün als Hochschulgruppe an der Universität Hamburg etabliert.

Bei der Kandidierendengemeinschaft „Die Grünen“ handle es sich zudem um eine „Fake-Liste“. Die Kandidierendengemeinschaft habe keinen Wahlkampf betrieben. Sie sei ausschließlich zur Schädigung der Gruppe CampusGrün angetreten. Auch nach der Wahl habe sie sich in wichtigen gesellschaftlichen Fragen der Stimme enthalten. Aus den schriftlich wie mündlich vorgetragenen Argumenten ergebe sich in der Gesamtschau, dass eine Wählertäuschung und somit ein Wahlfehler vorliegen, der zur Ungültigkeit der Wahl führen müsse.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Sachakte verwiesen.

B.

Der Antrag der Antragstellerin zu 12) ist unzulässig. Im Übrigen sind die Anträge aller Antragsteller unbegründet.

I.

Bei den Antragstellern zu 1), zu 2), zu 4), zu 5), zu 6), zu 7), zu 8), zu 9), zu 10) und zu 11) handelt es sich um Wahlbewerber bei der Wahl zum Studierendenparlament der Universität Hamburg für die Wahlperiode 2018/2019. Als solche sind sie bereits nach § 19 Abs. 1 der Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg vom 15. Oktober 2015 (im Folgenden: WO) anfechtungsberechtigt.

An der Zulässigkeit des Antrags der Antragstellerin zu 3) bestehen Zweifel; der Antrag der Antragstellerin zu 12) ist unzulässig.

Auch wenn der Wortlaut des § 19 Abs. 1 WO nicht ausdrücklich juristische Personen von der Anfechtungsberechtigung ausschließt, spricht einiges dafür, dass grundsätzlich nur natürliche Personen gemeint sind. Im Wesentlichen wirken nur natürliche Personen an den Wahlen mit und somit können auch nur sie in Rechten verletzt werden.

1.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen lediglich die Kandidierendengemeinschaften dar: Gemäß § 6 WO ist die Kandidatur von sog. Listen (Kandidierendengemeinschaften) vorgesehen. Daraus folgt, dass diese Listen als solche, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, einen Anspruch darauf haben, zunächst in die vorläufige Kandidierendenliste aufgenommen zu werden, ggf. Einspruch einzureichen und schließlich in die endgültige Kandidierendenliste (§ 7 WO) aufgenommen zu werden (siehe auch: OVG Hamburg, Beschluss vom 7. 12. 2004 - 3 Bs 531/04 = NVwZ-RR 2005, 371). Deshalb sind sie - wenn möglicherweise auch nur begrenzt - zur Wahlanfechtung berechtigt. In der vorliegenden Sache braucht die Frage nach der Zulässigkeit des Antrags der Antragstellerin zu 3) nicht abschließend geklärt werden, da der Antrag - wie alle zulässigen und in der Zielsetzung identischen Anträge - unbegründet ist.

2.

An der Universität Hamburg eingerichtete „Hochschulgruppen“ wirken hingegen nicht als solche an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen mit. Selbst wenn aus ihnen die sog. Listen hervorgehen mögen, sind sie - anders als politische Parteien bei Bundes- und Landeswahlen (vgl. z.B. § 18 Bundeswahlgesetz) - im Rahmen der Studierendenparlamentswahlen nicht mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet. Sie sind daher auch nicht gemäß § 19 Abs. 1 WO anfechtungsberechtigt.

II.

Die zulässigen Anträge sind unbegründet.

Aufgrund einer Wahlanfechtung hat der Ältestenrat die Ungültigkeit der Wahl gemäß § 21 WO festzustellen, wenn ein Wahlfehler vorliegt, durch den die Zusammensetzung der Kandidierendenliste oder die Reihenfolge der gewählten kandidierenden Personen verändert worden sein kann. Maßstab für das Vorliegen eines Wahlfehlers sind alle Rechtsvorschriften, die sich auf die Wahl und das Wahlverfahren beziehen. Allerdings sind diese Wahlfehler nur dann beachtlich, wenn sie sich auf die Mandatsverteilung auswirken oder auswirken könnten. Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein (BVerfGE 89, 243, 254; 89 291, 304; 121, 266, 310; VerfGH NW, NVwZ-RR 96, 679).

1.

Die von den Antragstellern behauptete Verletzung von Namens- und Markenrecht ist, selbst wenn sie zutreffen sollte, ungeeignet, einen Wahlfehler darzustellen. Das Namens- und Markenrecht bezieht sich nicht auf öffentliche Wahlen oder regelt Wahlverfahren. Das Namensrecht dient dem Schutze des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. dem Schutz

immaterieller Werte sowie von Vermögensinteressen (Ellenberger, in: Palandt, § 12 BGB, Rn. 2). Ähnlich verhält es sich mit dem Markenrecht, das im Wesentlichen auch dem Schutze des geistigen Eigentums dient.

Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat insofern zutreffend festgestellt, dass es nicht über alle potentiell im Zusammenhang mit den Wahlen stehende Rechtsfragen entscheiden kann. Das Präsidium des Studierendenparlamentes kann nicht im Rahmen seiner Zuständigkeit und insbesondere nicht im Rahmen des Einspruchsverfahrens gemäß § 6 Abs. 7 S. 2 WO vermeintlichen oder mutmaßlichen zivilrechtlichen Ansprüchen zum Durchbruch verhelfen. Diese Aufgabe käme im Zweifel den ordentlichen Gerichten zu, aber jedenfalls nicht dem Präsidium des Studierendenparlamentes der Universität Hamburg. Nichts anderes gilt für das vorliegende Wahlprüfungsverfahren und die Entscheidungskompetenz des Ältestenrats.

Hieran ändert auch der wiederholte Hinweis auf § 4 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) nichts. Eine direkte Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 1 PartG scheidet bereits aus, da dieser nur den namensrechtlichen Schutz von Parteien untereinander betrifft. Die Kandidierendengemeinschaften „CampusGrün“ und „Die Grünen“ wie auch die Hochschulgruppe CampusGrün erkennbar keine Parteien im Sinne des § 2 Abs. 1 PartG. Dabei müssten sich aber in einem entsprechenden Namensrechtsstreit gerade zwei (politische) Parteien, wie sie den besonderen Schutz durch die Verfassung genießen, gegenübersehen (BGHZ 79, 256 = NJW 1981, 914). Doch selbst wenn man den Namensschutz des § 4 Abs. 1 Satz 1 PartG auf sämtliche politische Verbände, auch wenn sie keine Parteien sind, ausweiten wollte, so bleibt die Vorschrift eine das Namensrecht prägende und nicht das Wahlverfahren regelnde Norm. Insbesondere begründet § 4 Abs. 1 Satz 1 PartG auch keinen öffentlich-rechtlichen Namensschutz, dem die Wahlorgane Beachtung verschaffen müssten, sondern erweitert und modifiziert den nach § 12 BGB gegebenen zivilrechtlichen Schutz (BVerfG, Beschluss von 23.11.1993 – 2 BvC 15/91 = NJW 1994, 927 [929]; BGHZ 79, 265 [267 ff.]).

2.

Die behauptete Verwechslungsgefahr zwischen den Namen der Kandidierendengemeinschaften ist grundsätzlich geeignet, einen Wahlfehler darzustellen, sie liegt im vorliegenden Rechtsstreit aber nicht vor. Die Namen der Gesamtlisten „CampusGrün“ und „Die Grünen“ unterscheiden sich hinreichend.

Eine Verwechslungsgefahr ist bereits durch die Namensgebung und die Nummerierung der Listen nicht gegeben. Die Gesamtliste 3: „CampusGrün“ und die Gesamtliste 12: „Die Grünen“ führen beide die Bezeichnung „Grün“ im Namen. Hierbei stellt die Gesamtliste 3 diesem das Wort „Campus“ voran, die Gesamtliste 12 den Artikel „die“ und setzt „Grün“ als Bezeichnung für eine Gruppe in den Plural.

Auch haben beide Listen im Rahmen der Auslosung nach § 6 Abs. 5 WO eine eindeutige und individuelle Listennummer erhalten. Auf diese Listennummern wurde im Wahlprozess in den sog. großen und kleinen Listendarstellungen (u.a. durch die kandidierenden Listen selbst) sowie auf dem Stimmzettel mehrfach hingewiesen.

Die Betrachtung des Bundeswahlrechts liefert zudem kein abweichendes Ergebnis § 41 Abs. 1 S. 2 Bundeswahlordnung bestimmt, dass bei Anlass der Verwechslungsgefahr einer oder mehrerer Landeslisten diesen eine Unterscheidungsbezeichnung beizufügen ist. Selbst wenn sich die Bezeichnungen „CampusGrün“ und „DieGrünen“ ähnelten, so wird bereits durch die Listennummer als Unterscheidungsbezeichnung einer Verwechslungsgefahr hinreichend entgegengetreten.

3.

Die Frage, welche der beiden Gesamtlisten bzw. Hochschulgruppen wie auch immer geartete Verbindungen zur Partei „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“ pflegt, ist für das Einspruchsverfahren gemäß § 6 Abs. 7 S. 2 WO wie für das vorliegende Wahlprüfungsverfahren unerheblich.

Die WO verbindet die Abgabe von Wahlvorschlägen und Gesamtlisten gerade nicht mit Parteizugehörigkeiten. Überdies sind die im Rahmen dieses Verfahrens getätigten Aussagen der Antragsteller nicht völlig widerspruchsfrei. § 1 Abs. 2 der Satzung von „Campusgrün - Bundesverband grün-alternativer Hochschulgruppen“ formuliert, dass „Campusgrün“ der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „nahe stehend“ sei, „aber politisch und organisatorisch unabhängig“. Das bloße einander Nahestehen von Personen und Gruppen oder gar die Interaktion zwischen ihnen zu einem Prüfungsmerkmal in wahlrechtlichen Streitigkeiten zu erklären, würde zur Unberechenbarkeit und zu willkürlichen Entscheidungen führen.

Die Frage nach Verbindungen zwischen den einzelnen Streitparteien ist allerdings auch unerheblich für das vorliegende Verfahren. Aufgabe des Präsidiums des Studierendenparlamentes ist es, die Einhaltung der Wahlvorschriften sicherzustellen und nötigenfalls von Amts wegen oder im Einspruchsverfahren einzugreifen. Die Überprüfung zivilrechtlicher Verbindungen und Ansprüche oder gar zwischenmenschlicher Interaktionen entzieht sich dem Prüfungs- und Entscheidungsumfang des Präsidiums des Studierendenparlamentes.

4.

Der Wille einer Liste sich im Nachgang der Wahl im politischen Prozess zu enthalten, kann bereits deshalb keinen Wahlfehler begründen, da ein solcher Umstand schon zeitlich keinen Einfluss auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl haben kann.

Ein solches Enthalten ist aber vorliegend auch objektiv nicht feststellbar. Eine Enthaltung, die eine Zurückweisung der Gesamtliste 12 „Die Grünen“ oder einen Wahlfehler auf Grund einer Wählertäuschung rechtfertigen würde, würde dann vorliegen, wenn keine politische Zielsetzung angenommen werden kann und somit die Absicht fehlt an der politischen Willensbildung der Studierendenschaft mitzuwirken (vgl. BVerfG, BeckRS 2013, 53744 – beck-online Rn. 18; Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlamentes vom 14. November 2013 – SP-2013-E7).

Eine solche Mitwirkungsabsicht liegt jedoch erkennbar vor. Die Gesamtliste 12 „Die Grünen“ stellen im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) mit Clara Schell die Finanzreferentin und mit Timo Klemmer eine Projektkraft für Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit. Zudem gründeten sie zusammen mit der Fraktion „MIN-Liste“ die gemeinsame „MINtgrüne Fraktion“ im Studierendenparlament der Universität Hamburg in der Wahlperiode 2018/2019.

5.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass eine „Spruchpraxis“ des Studierendenparlamentspräsidiums entstehen kann, die im Sinne eines Vertrauensschutzes als allgemein-rechtsstaatliches Prinzip auch das Wahlverfahren durchdringt und insoweit das Präsidium bei künftigen Entscheidungen bindet. Eine solche, von den Antragstellern behauptete Spruchpraxis „seit vielen Jahren“ existiert allerdings nicht.

Die Berufung auf die nicht einschlägige Entscheidung des Präsidiums des Studierendenparlamentes vom 21.11.2012 führt zu keiner anderen Auffassung. Mit seiner Entscheidung vom 21.11.2012 hat das Präsidium des Studierendenparlamentes auch - entgegen der Auffassung der Antragsteller keinen Präzedenzfall geschaffen, der im Sinne eines Vertrauensschutzes als allgemein-rechtsstaatliches Prinzip durchschlagen würde.

Bereits vor der Entscheidung aus dem Jahre 2012 war das Präsidium des Studierendenparlamentes mit einem ähnlichen Namenskonflikt befasst. Am 05.11.2010 verneinte das Präsidium des Studierendenparlamentes eine Verwechslungsgefahr zwischen dem Listennamen „CampusGrün“ einerseits und dem Listennamen „Grün“ andererseits. Das Präsidium des Studierendenparlamentes war der Auffassung, dass die Bezeichnungen differenziert genug seien, um feststellen zu können, dass es sich um zwei unterschiedliche Listen handle.

In der Entscheidung vom 21.11.2012 sah das Präsidium des Studierendenparlamentes eine Verwechslungsgefahr zwischen den Namen „CampusGrün“ sowie „Liste Grün“. In seiner damaligen Entscheidung wies das Präsidium in einem Schreiben an die Antragsgegnerin auf eine „objektive Verwechslungsgefahr sowie die Gefahr der Irreführung“ hin. Weiter ausgeführt wurde die Entscheidung nicht. Die Antragsgegnerin nahm die Möglichkeit zur Umbenennung wahr und firmierte bei der Wahl als „Ökologische Alternative“.

Mit Beschluss vom 14.11.2013 (Az: SP-2013-E4) verneinte das Präsidium eine Verwechslungsgefahr zwischen den Listennamen „CampusGrün“ und „Grüne-Alternative-Liste“. In dieser Entscheidung äußerte sich das Präsidium des Studierendenparlamentes erstmals eingehender in der Sache. Das Präsidium macht in dieser Entscheidung deutlich, dass es im Einspruchsverfahren gemäß § 6 Abs. 7 S. 2 WO ausschließlich auf die Verwechslungsfähigkeit bzw. Verwechslungsgefahr zwischen den kandidierenden Gesamtlisten ankomme. Diese Verwechslungsgefahr lehnte das Präsidium des Studierendenparlamentes ab, da durch die weiteren Namensbestandteile bereits eine Unterscheidung hinreichend deutlich sei. Es wies dabei auch auf eine Entscheidung des LG Bielefeld vom 17.10.2003 (= 4 O 245/03 -, juris Rn. 26) hin, in der das Gericht zu dem Ergebnis kam, der Begriff „Grün“ als Hinweis auf die Bundespartei „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“ habe keine Verkehrsgeltung erlangt. Bei seiner Beschlussfassung ließ sich das Präsidium des Studierendenparlamentes durch die Beigeladene, Prof. Dr. Dagmar Felix, beraten.

Es ergeben sich keine durchschlagenden Gründe, die dafürsprechen, dass das Präsidium des Studierendenparlamentes isoliert an die Entscheidung aus dem Jahre 2012 gebunden sein soll - gerade da diese Entscheidung selbst eine Abweichung von dem Beschluss aus dem Jahr 2010 darstellt.

Olcay Aydik

Daniel Bouvain

Jascha Kolster

Inga Mannott

Jacob Petersein

Till Petersen

Sarah Rambatz

Ailina Salten

Franziska Stocker

Ramon Weilinger

Lasse Zimmer